



**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-90180/0021-III/2015**

Wien, 7.5.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4170 /J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Aufgrund der Bestimmungen in § 6 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) muss das Kreditinstitut einem Verbraucher oder einer Verbraucherin, der oder die sich für ein bestimmtes Kreditangebot interessiert, ein europaweit verbindlich genormtes Standardinformationsblatt für Verbraucherkredite zur Verfügung stellen, mit dem verschiedene Kreditangebote insbesondere anhand des effektiven Jahreszinssatzes und der Gesamtkosten des Kredits (Gesamtbeitrag) miteinander verglichen werden können. Beide Kennziffern umfassen auch alle mit dem angebotenen Kredit verbundenen Nebenkosten.

Außerdem bietet die Bundesarbeitskammer auf [www.bankenrechner.at](http://www.bankenrechner.at) einen Entgeltvergleich für Verbraucherkonsumkredite an, mit dessen Hilfe sich der Konsument zunächst einen allgemeinen Marktüberblick verschaffen kann, bevor er konkrete Kreditangebote bei einzelnen Banken einholt.

Ab dem 21. März 2016 wird in Österreich in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge, 2014/17/EU, ein neues Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG in Kraft treten, das derzeit im BMJ verhandelt wird und in dem die zu Vergleichszwecken vorgeschriebene vorvertragliche Information des Verbrauchers oder der Verbraucherin über die mit einem Hypothekarkredit verbundenen Zinsen und sonstigen Kosten noch transparenter als bisher im VKrG geregelt wird. Diese Informationen sind europa-

weit einheitlich und verbindlich genormt. Das VKrG wird dann nur mehr für „normale“ Verbraucherkredite maßgeblich sein.

### Zu Frage 2:

Diese Empfehlung entspricht dem Schutzzweck der den Kreditinstituten im VKrG und im neuen HIKrG auferlegten vorvertraglichen Informationspflichten; sie wird daher von mir als Konsumentenschutzminister selbstverständlich begrüßt und geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	objmFBkllqJEesnAuPEbFiX9UcT+/GkWee+vRX26DIPsDUHbUXTndxwo6qQVAhwynLGjllOvKLLnOREWzCBr5Hr8mvJwGSrPRvasvpwL3OXncAzd9V4LWtZKPs2DuqA7WU5wGDRifRmEnOZpklFuf3JiXzYgSiZ5Fn1lcC7CKPY=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-11T08:27:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	